



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 103/07

vom
28. März 2007
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schwerer Vergewaltigung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 28. März 2007 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kassel vom 5. Dezember 2006 wird mit der Maßgabe, dass der Angeklagte der besonders schweren Vergewaltigung in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis schuldig ist, als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Rissing-van Saan

Otten

Rothfuß

Roggenbuck

Appl